

5.8. NS-Wiederbetätigung

Im Verbotsgesetz wurde nicht nur die Verfolgung der während der NS-Zeit (beziehungsweise davor) begangenen Verbrechen normiert. Unter Strafe gestellt wurde auch, sich weiterhin „für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.“⁶⁸⁰ Gerade in der ersten Zeit nach dem Ende der NS-Herrschaft war wohl der Umgang der österreichischen und noch viel mehr britischen Behörden mit diesen Fällen geprägt von der Sorge, daß Werwolfgruppen tätig werden könnten beziehungsweise Nationalsozialisten versuchen würden, wieder die Herrschaft in Österreich an sich zu reißen.⁶⁸¹ Es wurden aber – nicht bloß in der Steiermark – nur wenige Verfahren nach § 3 VG eingeleitet beziehungsweise vor die Volksgerichte gebracht.⁶⁸² In den Jahren 1948 und 1949 kam es aber am Volksgericht Graz zu einigen Prozessen, welche die Gründung neo-nationalsozialistischer Organisationen zum Gegenstand hatten.⁶⁸³ Diese waren die bis in die 90er Jahre österreichweit größten (und nahezu einzigen) Verfahren wegen Wiederbetätigung, weshalb in der Folge näher auf sie eingegangen wird.⁶⁸⁴

5.8.1. Der Prozeß „Soucek“

Im Herbst 1947 gelang es den österreichischen Behörden, einen weitverzweigten Schleichhändlerring auszuheben, der zu einem guten Teil aus ehemaligen Nationalsozialisten bestand. Dieser hatte vor allem große Mengen Saccharin aus der Schweiz nach Österreich geschmuggelt. Dieses wurde in kleine Packungen gefüllt, mit gefälschten Etiketten versehen und anschließend auf dem Schwarzmarkt verkauft. Den Transport der Schmuggelware führten vor allem Frauen und Kriegsversehrte durch, die ihre Prothesen als Versteck benützten. Ein zweiter Tätigkeitsbereich war das Fälschen von Dokumenten. Ein Teil des Erlöses wurde für die Zwecke der Untergrundorganisation verwendet.⁶⁸⁵

⁶⁸⁰ § 3 VG. Zu den einzelnen Straftatbeständen der §§ 3a-g (durch die Verbotsgesetznovelle 1947 erfolgte, wie bereits erwähnt, eine umfassende Änderung). Eine umfassende Studie über die nationalsozialistische Wiederbetätigung in Österreich zwischen 1945 und 1955 und die damit zusammenhängenden Prozesse wird derzeit vom Verfasser ausgearbeitet.

⁶⁸¹ Zur britischen Seite SCHNEIDER (Anm. 45), 218.

⁶⁸² Es muß allerdings bedacht werden, daß das Verbotsgesetz in der britischen Zone ja erst Ende Jänner 1946 Geltung erlangte (siehe oben) und Exekutive wie auch Justiz ohnehin bereits genug mit der Verfolgung der NS-Verbrechen zu tun hatten; dazu etwa Heinrich GALLHUBER, *Rechtsextremismus und Strafrecht*. In: *Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus*, Wien 1994, 627. In welchem Ausmaß die Besatzungsbehörden selbst wegen solcher Straftaten einschritten, ist nicht bekannt.

⁶⁸³ Dazu POLASCHEK (Anm. 127), [im Druck].

⁶⁸⁴ Der Bezug auf das Volksgericht Graz ist zu relativieren, da hier der Großteil der Prozesse gegen diese Untergrundbewegungen zusammengezogen wurde; *Das Steirerblatt* vom 26. August 1948, 1; *Wahrheit* vom 26. August 1948, 3.

⁶⁸⁵ Bericht der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit an den Alliierten Rat vom 15. Dezember 1947, Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) Zl. 146.582–2/47, in: *ÖStA/AdR – Bundesministerium für Inneres*, Zl. 23.097–2/49 (Kt. 68).

Während die meisten Mitglieder der Bande „nur“ kriminelle Ziele verfolgten, hatten nämlich die führenden Köpfe weitergehende Vorstellungen: Im Spätherbst 1946 war auf einer Schutzhütte in den oberösterreichischen Bergen die Gründung eines „Ordens“ besprochen worden, der das Gedankengut des Nationalsozialismus aufrechterhalten und weiterführen sollte.⁶⁸⁶ Teilnehmer an diesem Treffen waren Dr. Hugo Rößner, ehemaliger Gauhauptstellen- und Oberbereichsleiter von Wien, der ehemalige HJ-Jungbannführer Amon Göth, der kriegsversehrte ehemalige Waffen-SS-Angehörige Friedrich Schiller und der ehemalige HJ-Bannführer Johann Balzer. Im Juni 1947 fand in Salzburg ein zweites Treffen mit größerem Teilnehmerkreis statt, bei dem die näheren Einzelheiten der „Ordensgründung“ besprochen wurden. Zum Zeitpunkt des Einschreitens der Behörden waren bereits Kontakte zu weiteren Gleichgesinnten geknüpft beziehungsweise vertieft worden.⁶⁸⁷ Diese Verbindungen reichten unter anderem in die Steiermark, wo unter der Leitung des Grazer Kaufmannes Theodor Soucek ebenfalls eine Untergrundorganisation entstanden war.

Theodor Soucek, ein zum Zeitpunkt der Verurteilung knapp neunundzwanzigjähriger Grazer Kaufmann, hatte seit 1934 der HJ und seit 1936 der NSDAP angehört; 1938 trat er der SA bei (letzter Rang Oberscharführer). Sein Ziel war die Sammlung ehemaliger Nationalsozialisten, die in der Lage und bereit wären, zum gegebenen Zeitpunkt öffentlich aufzutreten und politisch tätig zu werden, allenfalls auch – zumindest für eine gewisse Zeit – im Rahmen einer vierten Partei.⁶⁸⁸ Sollte es zu einem bewaffneten Konflikt zwischen der Sowjetunion und den Westmächten kommen (mit dessen Ausbrechen man bald rechnete), sollte im passenden Zeitpunkt in den Kampf eingegriffen werden, um sich so für künftige politische Führungsaufgaben zu legitimieren. Als kurzfristiges Ziel sahen Soucek und seine Komplizen die Unterstützung flüchtiger Nationalsozialisten und deren Familien mit Geldspenden, aber auch gefälschten Ausweisen, an.

Zur Finanzierung dieser Aktionen wurde unter anderem Ende Jänner 1947 durch Nachsperre in das Arbeitsamt Graz eingebrochen und von dort mehrere Schreibmaschinen und Telephonapparate gestohlen. Über Souceks Veranlassung wurden rund siebzig Identitätsausweise, 25 Arbeitsnachweise und etwa 15 englische Entlassungsscheine gefälscht. Auch für den ehemaligen Gauleiter Siegfried Uiberreither hatte man einen falschen Ausweis, lautend auf „Dr. Hans Ullrich, Staatsbeamter“, hergestellt.⁶⁸⁹ Soucek

⁶⁸⁶ Vgl. auch die entsprechende Passage in der Urteilsbegründung: „Die Beteiligten waren übereingekommen die von der seinerzeitigen NSDAP begangenen Fehler im Zuge des Aufbaues des Ordens und im Rahmen der Arbeit der Mitglieder zu vermeiden, um damit des Erfolges der Bewegung sicher zu sein und das nationalsozialistische Ideengut wieder im Volke aufzufrischen und auch zu überliefern“; StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–316, 434.

⁶⁸⁷ Bericht der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit an den Alliierten Rat vom 15. Dezember 1947, Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) Zl. 146.582–2/47, in: ÖStA/AdR – Bundesministerium für Inneres, Zl. 23.097–2/49 (Kt. 68).

⁶⁸⁸ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–169 (Anklageschrift).

⁶⁸⁹ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–5 (in Band 1). Dieser Ausweis wurde durch einen Kurier mit einem Mietwagen (!) nach Kufstein gebracht, Uiberreither kam jedoch noch nicht zum vereinbarten Treffpunkt.

hätte aber – so die Überzeugung des Gerichts – auch vor der Begehung von Morden nicht zurückgeschreckt. So versuchte er etwa, einen Komplizen zur Ermordung des britischen Kommandanten des Lagers Wolfsberg zu bewegen.⁶⁹⁰

Auch Soucek bemühte sich, Kontakte über seinen engeren Umkreis hinaus zu knüpfen. Die Verbindung zur Gruppe Rößners wurde bereits erwähnt, daneben gab es offenbar welche in die anderen Bundesländer (bis auf Wien und Burgenland), nach Deutschland und Südtirol, die aber eher lose blieben. Soucek verantwortete sich damit, eine bloße Selbsthilfeaktion aus privaten Spenden organisiert zu haben, um von den Härten des Nationalsozialistengesetzes Betroffene zu unterstützen. Parallel dazu habe er sich mit ehemaligen Kameraden zusammengetan, um auf der Grundlage der „guten Seiten“ des Nationalsozialismus wieder politischen Einfluß zu erlangen, insbesondere zur Bekämpfung des Kommunismus. Für die Staatsanwaltschaft war diese Argumentation aber „nichts anderes, als ein getarntes Bekenntnis“ zur „Herbeiführung einer Renaissance des Nationalsozialismus auf dem Boden der Republik Österreich und Anschluß derselben an das von den Untergrundbewegungen neuerlich zu errichtende Großdeutsche Reich.“⁶⁹¹ Auch das Volksgericht kam in seinem Urteil zum Schluß, Soucek sei sich von Anfang an darüber im Klaren gewesen, „einen vom Gesetz verpönten Weg zu beschreiten, wenn er seiner Verbindung schon das anfängliche Ziel setzte, Angehörige solcher Personen, die in Anhaltelagern festgehalten wurden, also Nationalsozialisten, zu unterstützen, vor allem aber, wenn er in der Folge diese Verbindung zu einer Organisation ausbaute, die nach außenhin als Hilfsaktion und für den Fall eines Krieges vorgesehene Fluchtgemeinschaft erschien, in Wahrheit aber eine zur Bekämpfung alliierter Truppen und zur Erlangung der Macht im Staat bestimmte Kampfgemeinschaft war.“⁶⁹²

Der „zweite Mann“ in der Organisation Souceks war der Grazer Arzt Dr. Franz Klinger. Er hatte als Fünfjähriger auf einem Auge die Sehkraft verloren und war seit 1934 aufgrund einer Verletzung anläßlich eines Raufhandels gänzlich blind. 1923 trat er als Fünfzehnjähriger in die HJ ein, anschließend wurde er Mitglied der SA und des Heimatschutzes, stieß im Oktober 1932 zur NSDAP und floh 1935 nach Deutschland, wo er bis 1938 der österreichischen Legion angehörte.⁶⁹³ Souceks und Klingers Absicht war es, „dem großen Kreis der durch das NS-Gesetz Ausgeschlossenen die Möglichkeit zur Rückkehr und Hinwendung zur Politik zu verschaffen, so also diesem großen Kreise ehemaliger Nationalsozialisten die Wahrnehmung seiner Existenzinteressen wieder zu ermöglichen und damit gleichlaufend den eigenen Beitrag zur Verbesserung des österreichischen Gesamtschicksals zu leisten.“⁶⁹⁴

⁶⁹⁰ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–316, Urteilsbegründung 240.

⁶⁹¹ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–169 (Anklageschrift); vgl. auch ebenda, OZ 5.

⁶⁹² StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–316, Urteilsbegründung 231f.

⁶⁹³ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–5.

⁶⁹⁴ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–2 (Vernehmung vom 22. November 1947).



Falscher Ausweis Theodor Souceks.

Ende 1946 war Theodor Soucek mit Dr. Hugo Rößner zusammengetroffen. Dieser hatte 1933 sein Studium (Naturwissenschaften) beendet, aber in der Folge keine Arbeit erhalten. 1933 war er der NSDAP und der SA beigetreten und fungierte während der „Verbotszeit“ als Schulungsredner für die SA; nach dem Anschluß wurde er in Wien Gauschulungsleiter. Nach einer schweren Verletzung im Fronteinsatz kehrte er auf diesen Posten zurück; in der SA hatte er zuletzt den Rang eines Obersturmbannführers, in der NSDAP den eines Oberbereichsleiters.⁶⁹⁵

Im Mai 1945 floh er – ursprünglich mit dem Auftrag der Organisation von Werwolf-Gruppen – aus Wien, in der Folge hielt er sich neben zwei Aufenthalten in Deutschland in der Steiermark, Kärnten und Linz auf. Rößner, der sich die Papiere eines Vermißten hatte beschaffen können, besaß mehrere falsche Ausweise, was ihm schließlich zum Verhängnis werden sollte: Mitte November 1947 hielt er sich bei einer Komplizin in Villach auf. Als die Polizei in ihrer Wohnung eine Hausdurchsuchung vornahm, stellte sich Rößner als Dr. Kurt Müller vor. Der Ausweis, den er bei sich trug, lautete allerdings auf Hans Kehrer (!), weshalb er nach einer kurzen Verfolgungsjagd schließlich festgenommen wurde.⁶⁹⁶ Das Volksgericht bewertete Rößners Untergrundbewegung als eine „durchaus

⁶⁹⁵ Dieser Rang entsprach in etwa einem General.

⁶⁹⁶ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–11 (Anzeige der Bundespolizeidirektion Klagenfurt).



Falscher Ausweis Hugo Rößners.

vom Kampfgeist im Sinne des Nationalsozialismus gegliederte und beherrschte Organisation, die im Falle nicht rechtzeitiger Unterbindung ebenso wie die Organisation Souceks, vom Geiste der Gewalt geleitet, sich als ernste Gefahr für den inneren Frieden des österreichischen Landes durchaus verkörpert“ hätte.⁶⁹⁷

Amon Göth, „ein völlig im Sinne des Nationalsozialismus im Rahmen seiner Organisationen erzogener Mann, war hauptamtlich im Rahmen der Hitlerjugend tätig und erlebte schon im Alter von 24 Jahren seine Beförderung zum HJ-Oberstammführer, ein Dienstgrad, welcher seinen eigenen Angaben zufolge dem Range eines Oberstleutnants der Deutschen Wehrmacht entsprochen hatte. 1941 rückte er zur Waffen-SS ein, kehrte aber 1943 nach einer schweren Kriegsverletzung zur HJ zurück. Seiner politischen Einstellung nach war er unentwegt bis zur Kapitulation des Jahres 1945 begeisterter Anhänger des Nationalsozialismus geblieben, während er, wie er behauptet, sich in der nun folgenden Zeit von dieser Ideologie abgewendet und seinen eigenen Angaben zufolge nicht mehr zwischen dem Guten und dem Bösen des nationalsozialistischen Gedankengutes habe unterscheiden können.“⁶⁹⁸ Göth war bereits 1946 aufgrund seiner Tätigkeit als

⁶⁹⁷ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–316, Urteilsbegründung 378.

⁶⁹⁸ Ebenda, Urteilsbegründung 389.

HJ-Führer in Wien verhaftet worden, hatte aber fliehen können. Er leitete die Wirtschaftsaktionen des „Ordens“, schied aber aufgrund finanzieller Differenzen im Frühjahr 1947 aus der Bande aus.

Anton Sehnert war der Führer der Wirtschaftsgruppe des „Ordens“ in Tirol und schmuggelte größere Mengen Saccharin aus Vorarlberg nach Innsbruck, Wien und Oberösterreich. Als Sohn eines Sudetendeutschen hatte er mit seinen Eltern in Bozen gelebt, seit 1940 hatte er sich im Sozialdienst der Arbeitsgemeinschaft der Optanten für Deutschland engagiert und war schließlich Beauftragter der Volkswohlfahrt und Kreisleiter der NSV in Bozen geworden. Während des Krieges fungierte er zudem als Vertrauensmann der Deutschen Wehrmacht und Dolmetscher und war am 8. und 9. September 1943 anlässlich des Kriegsaustrittes Italiens an der Entwaffnung der italienischen Wehrmacht in Bozen führend beteiligt. Aus diesem Grund flüchtete er 1946 nach Innsbruck. Sehnert lebte zuerst von Lebensmittelsendungen seiner Frau aus Südtirol, dann durch den Schleichhandel.⁶⁹⁹

Sehnert setzte sich zwar nicht unmittelbar für die politischen Ziele der Organisation ein, wußte aber davon, da er etwa 50% seines Erlöses an Rößner ablieferte. Es lastet „der schwere Verdacht auf ihm, daß er sich auch über die wahren und bereits im Vorstehenden ausgeführten Hintergründe der Rößner’schen Verbindung, über dessen auf Wiederbetätigung im Sinne eines verbesserten Nationalsozialismus gerichteten Bestrebungen völlig im Klaren gewesen ist, doch ist durch das vorliegende Beweismaterial lediglich erwiesen worden, daß Anton Sehnert über die Betätigung im nationalsozialistischen Sinne im Allgemeinen unterrichtet war, ... wobei ihm besonders zur Last zu legen war, daß er bei der umfangreichen Betätigung im Rahmen des Schleichhandels nicht nur von der Absicht seiner persönlichen Bereicherung sondern nach seinem eigenen Ausspruche von den Bestrebungen geleitet war, so lange Schleichhandel zu treiben und diesen so intensiv zu gestalten, um damit die wirtschaftlichen Fundamente des österreichischen Staates zu untergraben und damit, seiner Vorstellung gemäß, den Untergang des österreichischen Staates herbeizuführen.“⁷⁰⁰

Friedrich Schiller schließlich war 1934 in den österreichischen Arbeitsdienst und 1935 als Freiwilliger in das österreichische Bundesheer eingetreten. 1938 als Unteroffizier in die Deutsche Wehrmacht übernommen, wurde er 1944 nach einer schweren Verwundung (Armamputation) in die Waffen-SS überstellt. Schiller war vor allem von der Ansicht geleitet, sich im Falle eines neuerlichen Krieges aktiv gegen die Sowjetunion einzusetzen. Er behauptete von sich selbst, „vor dem Jahre 1945 keiner politischen Einstellung nachgegangen zu sein, wohl aber die Ideologie des Nationalsozialismus als deutsche Idee gebiligt zu haben, fühlt sich auch heute noch nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 als Deutscher und, wie er sich ausdrückt, nur seinem Heimatscheine nach als Österreicher.“⁷⁰¹

⁶⁹⁹ Ebenda, Urteilsbegründung 414.

⁷⁰⁰ Ebenda, Urteilsbegründung 414f.

⁷⁰¹ Ebenda, Urteilsbegründung 420f.

Diese sechs Männer, gegen die im Frühjahr 1948 der Hauptprozeß stattfand, waren zusammen mit über 150 weiteren Personen verhaftet worden.⁷⁰² Im Bericht der Staatspolizei vom 22. November 1947 wird der Ablauf der „Aktion Sacher“ – so der Deckname der Ermittlungen – folgendermaßen beschrieben:⁷⁰³ „Durch einen vertraulichen Konfidentenbericht vom September 1947 sowie durch ein vertrauliches Schreiben der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich in Linz vom 11. Juni 1947, ergangen an alle Sicherheitsdirektionen in Österreich, über das Bestehen einer geheimen NS-Untergrundbewegung in Österreich, in dem auch der Name Soucek genannt wurde, ist bekannt geworden, daß in Graz beziehungsweise in der Steiermark eine NS-Untergrundbewegung im Entstehen begriffen sei, wobei als der Führer Theodor Soucek bezeichnet wurde. Nach langwierigen, vertraulichen Überwachungen und Erhebungen konnten tatsächlich verschiedene, glaubwürdige Beweise gesammelt werden so, daß an der Richtigkeit der vorangeführten Berichte nicht mehr zu zweifeln war. Durch eine in Linz ausgelöste Aktion mußte am 11. November 1947 auch hier schlagartig zur Verhaftung der vermutlichen Mitglieder der Untergrundbewegung geschritten werden. Im Zuge dieser Aktion und im weiteren Verlauf der Erhebungen wurden bisher insgesamt 31 Personen festgenommen; 17 davon wegen ihrer Zugehörigkeit beziehungsweise Verbindung zur Untergrundbewegung und neun Personen wegen Verabredungs- und Verdunkelungsgefahr. Weitere sieben Personen wurden im Zusammenhange mit der Linzer Aktion festgenommen und werden im Einvernehmen mit der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich vollkommen getrennt von den in der Anzeige genannten Personen behandelt. Die wegen Verabredungs- und Verdunkelungsgefahr festgenommenen neun Personen wurden nach eingehender Überprüfung ihrer Angaben auf Richtigkeit wieder aus der Haft entlassen.“⁷⁰⁴

Anfang Jänner erfolgte die offizielle Bekanntmachung der Aufdeckung, nachdem kurz nach Weihnachten in der „Wahrheit“ ein erster Artikel erschienen war.⁷⁰⁵ Am 14. Jänner 1948 erstattete Innenminister Oskar Helmer dem Nationalrat Bericht. Er betonte, daß die aufgedeckten Umtriebe „nicht unterschätzt, aber auch nicht überschätzt werden“ sollten.⁷⁰⁶ Es handle sich bloß um „eine Handvoll unentwegter Narren und Verbrecher“, deren Tätigkeit – abgesehen von den Schleichhandelsgeschäften – über das

⁷⁰² Da manche nur kurze Zeit in Haft waren, beziehungsweise schwer zu trennen ist, ob Verhaftungen – vor allem jene seit März 1948 – in direktem Zusammenhang mit den beiden Organisationen standen, ist es schwer, genauere Zahlen anzugeben. Die Neue Zeit etwa berichtete Anfang Jänner 1948 von rund 200 Verhaftungen, zählt aber auch die „Monarchopartisanen“ Heinz Finks mit; Neue Zeit vom 11. Jänner 1948, 1; siehe auch Weltpresse vom 7. Jänner 1948, 1. Das Steirerblatt sprach (ohne Fink) von 100 verhafteten Personen; Steirerblatt vom 6. Jänner 1948, 1.

⁷⁰³ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–5/Beilage.

⁷⁰⁴ Ebenda. Dazu vgl. auch Kurt TWERASER, US-Militärregierung Oberösterreich. Bd. 1. Sicherheitspolitische Aspekte der amerikanischen Besatzung in Oberösterreich-Süd 1945 – 1950, Linz 1995, 382ff.

⁷⁰⁵ Wahrheit vom 25. Dezember 1947, 1 („Illegale Gauleitung der NSDAP von Steiermark verhaftet“); dazu siehe etwa Arbeiter-Zeitung vom 4. Jänner 1948, 1, vom 6. Jänner, 1f. sowie vom 7. Jänner, 1 (Bericht Minister Helmers im Ministerrat).

⁷⁰⁶ StProtNR, V. GP, 2082; zur Debatte vgl. auch Arbeiter-Zeitung vom 15. Jänner 1948, 1 und Neue Zeit vom 15. Jänner 1948, 1f.

Entwerfen von Plänen nicht hinausgekommen war.⁷⁰⁷ Auch Dr. Alfons Gorbach, der für die ÖVP das Wort ergriff, bezeichnete die beiden Führer der Untergrundorganisationen, Soucek und Rößner, als „unbelehrbare Phantasten und Verbrecher“, warnte aber davor, deren „verantwortungslosem Treiben“ nicht zu großes Gewicht beizumessen – „denn eine ernste politische Gefahr darin zu sehen, hieße die Stärke und Abwehrbereitschaft der demokratischen Kräfte unseres Volkes arg unterschätzen und Leuten wie Rößner, Soucek und deren Genossen mehr Bedeutung und Ehre antun, als ihnen zukommt.“⁷⁰⁸

Im Jänner 1948 führte man die Verfahren gegen die Organisationen von Rößner und Soucek in Graz zusammen, im März erfolgte die Anklageerhebung gegen die bereits genannten sechs führenden Mitglieder der steirischen sowie der oberösterreichisch-salzburgischen Organisation.⁷⁰⁹ Während die Ermittlungen gegen den Kreis um Soucek zu diesem Zeitpunkt im Großen und Ganzen als abgeschlossen gelten konnten, nahm die Sicherheitsdirektion für Oberösterreich weitere Verhaftungen vor. Insbesondere konnte man Anfang März 1948 das von der Linzer Organisation zur Herstellung falscher Personalausweise verwendete Fälschermaterial sicherstellen. Daneben gelang es, in Höhnhart (nahe der deutschen Grenze) eine weitere Gruppe auszuforschen, die als Schlepper tätig war beziehungsweise ehemalige Nazis versteckte.⁷¹⁰

Am 31. März 1948 begann unter großer Anteilnahme der Öffentlichkeit der Prozeß. Neben zahlreichen inländischen Reportern hatten sich auch ausländische Korrespondenten, wie etwa der Londoner Times, eingefunden.⁷¹¹ Den Vorsitz des Volksgerichtssenates hatte Dr. Alfred Baschiera, der bereits mehrere große Volksgerichtsprozesse geleitet hatte. Als Beisitzer fungierte Dr. Hermann Allendorf, als Vertreter der Staatsanwaltschaft

⁷⁰⁷ StProtNR, V. GP, 2083.

⁷⁰⁸ Ebenda, 2096f. Gorbach richtete diesen Appell vor allem an die Kommunistische Partei. Es sollte sich in der Folge zeigen, daß gerade die Medien aus deren Einflußbereich versuchten, aus der Neonazi-Problematik politisches Kapital zu schlagen; vgl. etwa bereits Wahrheit vom 7. Jänner 1948, 1 oder vom 11. Jänner, 1f. sowie Steirerblatt vom 22. Juni 1948, 1. Aber auch die den anderen Parteien nahestehenden Zeitungen waren in ihrer Berichterstattung nicht immer objektiv. So wandte sich der Vorsitzende zu Beginn des vorletzten Verhandlungstages „wegen ihrer unwahren Berichterstattung über den Prozeßverlauf“ ausdrücklich an die Redaktionen des Steirerblattes und der Neuen Zeit. Diese hätten versucht, mit ihren Berichten „für die Angeklagten Stimmung zu machen und den Eindruck zu erwecken, als ob die belastenden Protokolle unter dem Druck der Zeugen entstanden wären“; Wahrheit vom 14. Mai 1948, 2.

⁷⁰⁹ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–167. Anfänglich war ein eigener Untersuchungsrichter mit den Erhebungen betraut, als man beschloß, die Prozesse in Graz zusammenzuziehen, erhöhte sich zur Beschleunigung des Verfahrens die Zahl auf drei.

⁷¹⁰ Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit), Zl. 79.267–2/48, in: ÖStA/AdR, Bundesministerium für Inneres, Abt. 2/Jahr 1949, Zl. 23.097 (Kt. 70).

⁷¹¹ Vgl. etwa Times vom 1. April 1948, 3 („An Austrian Nazi Conspiracy“); Wahrheit vom 6. April 1948, 3. Teile der Verhandlung wurden außerdem von der „Sendergruppe Alpenland“ im Rundfunk übertragen; Neue Zeit vom 1. April 1948, 1 – die Suche nach diesen Tondokumenten blieb bislang ohne Erfolg.

Dr. Wilhelm Butschek.⁷¹² Da sich kein Anwalt bereit erklärt hatte, die Verteidigung zu übernehmen, mußten Offizialverteidiger bestellt werden.

Die ersten zwölf Verhandlungstage (jeweilige Dauer zwischen vier und fünf Stunden) beschränkten sich auf die Vernehmung der Angeklagten, erst am dreizehnten Verhandlungstag (20. April) eröffnete man das Beweisverfahren. Da die von vielen erwarteten „Sensationen“ ausblieben, ging das Interesse der Medien am Prozeß bald zurück,

einzig die regionalen Zeitungen berichteten weiter.⁷¹³ Die „Presse“ kommentierte den Prozeßverlauf eher trocken: „Die auf der Anklagebank sitzenden Verschwörer zeichnen sich nicht gerade durch Originalität aus. Das von ihnen vertretene politische Konzept, wenn man von einem solchen überhaupt sprechen kann, reduziert sich auf verschwommene Vorstellungen von einem Eingreifen in die Auseinandersetzung zwischen Ost und West, die Pläne für die praktische Durchführung schrumpfen auf eine dilettantische mit ‘Führerkreis’, ‘Orden’ und Decknamen operierende Geschäftigkeit zusammen, deren Hauptreiz die Heimlichkeit, das Verbotene, das Illegale bilden. Originell ist höchstens der Versuch, das Ganze aus dem Schleichhandel zu finanzieren ... Die im Grazer Prozeß Angeklagten erwecken alles andere eher als den Eindruck, als ob sie Österreich hätten gefährlich werden können. Wie immer die Urteile ausfallen werden, ein Märtyrerkranz wird ihnen nicht gewunden werden.“⁷¹⁴

Am 13. Mai 1948 war das Beweisverfahren nach 27 Verhandlungstagen – ursprünglich hatte man mit einer zwei- bis dreiwöchigen Prozeßdauer gerechnet – abgeschlossen. Der Staatsanwalt beantragte Schuldspruch und Bestrafung sämtlicher Angeklagten im Sinne der Anklageschrift. Nach einer dreiviertelstündigen Unterbrechung der Verhandlung stellten die Verteidiger die Schlußanträge. Abschließend erteilte der vorsitzende Richter Baschiera den Angeklagten das Schlußwort, beginnend mit Theodor Soucek, das uns das Protokoll der Hauptverhandlung mit folgendem Wortlaut wiedergibt: „Ich werde

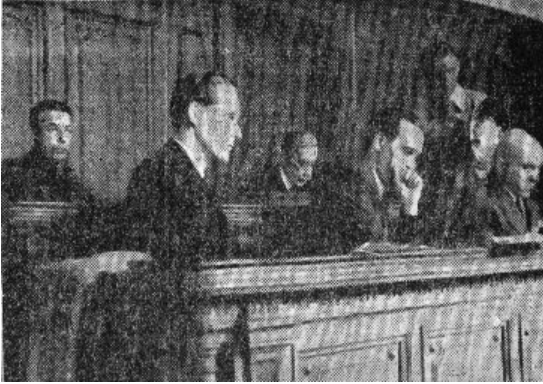


Staatsanwalt Dr. Wilhelm Butschek, Steirerblatt vom 27. April 1948.

⁷¹² StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–231. Das (laufend erstellte) Verhandlungsprotokoll umfaßt über 700 Seiten!

⁷¹³ Die Berichterstattung erfolgte vornehmlich aus dem jeweiligen ideologischen Blickwinkel, ist aber aufgrund der zum Teil wörtlichen Wiedergabe des Verhandlungsablaufes von großem Interesse; siehe v. a. Neue Zeit, Steirerblatt und Wahrheit für den entsprechenden Zeitraum.

⁷¹⁴ Die Presse vom 17. April 1948, 4.



Die fünf Verteidiger im „Soucek-Prozess“, Steirerblatt vom 1. April 1948.

in wenigen Monaten neunundzwanzig Jahre alt. Die drei Jahrzehnte, die ich damit lebe, umspannen einen Bogen vom Jahre 1918 bis zum Jahre 1948. Am Anfang dieser Zeit steht der erste Sieg der Alliierten über Deutschland und Österreich. Die Tatsache, daß es nach dem Jahre 1918 zu keinem Friedensschluß gekommen ist und wir auch seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges ebenfalls schon über drei Jahre auf einen Friedensschluß warten, hat dazu geführt, daß nach dem Grundsatz der Kollektivschuld ein Nationalsozialistengesetz ge-

schaffen wurde, das ich als Heimkehrer, der ich fünf Jahre im Kriege war und dreimal verwundet wurde, als ausgesprochen bedrückend empfand für viele hunderttausende Menschen. Was mir als gesetzte Tat von der Anklage als Verbrechen zur Last gelegt wird, kann ich der Wahrheit entsprechend nur als einen reinen Akt der Notwehr bezeichnen!

Dieser Prozeß steht unter dem Schatten eines immerhin problematischen Friedens und vielleicht – Gott bewahre uns davor – im Schatten einer kommenden neuerlichen kriegesischen Auseinandersetzung. Wenn ich mich hier nur meiner eigenen Meinung oder Psychose hingegeben habe, so bitte ich mir doch zuzubilligen, daß ich mit meinen Absichten, die im Zusammenhang mit der Fluchtgemeinschaft die einzige Unterlage für organisatorische Pläne bilden, Sorgen hingegeben habe, die doch immerhin im Bereich der Möglichkeit liegen oder lagen. Es kann vielleicht eines Tages für die gesamten Bewohner Österreichs die Lage eintreten, daß man sich an mich am Rande erinnern wird und sich dann fragen wird, was tun wir, wenn es zu einem Krieg kommt? Ich bin als Kriegsteilnehmer weit davon entfernt, so ein Ereignis herbeizuwünschen! Daß ich mich jemals damit befaßt habe, eine österreichische Regierung oder sonst etwas zu bilden im Falle eines Ereignisses, wo wir alle nur um unser nacktes Leben zu kämpfen haben würden, ist absurd. Glauben Sie mir, daß es mir vollkommen ferne gelegen hat, jemals etwas gegen die Demokratie zu unternehmen! Ich bekenne mich vollkommen zu dem Begriff der Demokratie, daß das Volk sich selbst regiert, ich habe mich auch in der Vergangenheit immer dazu bekannt, wenn ich auch ursprünglich zu der Auffassung gebracht wurde, daß dieses Ziel auch auf anderen Wegen erreicht werden könne.

Abschließend gebe ich die Versicherung ab, daß ich vor meinem eigenen Gewissen feststellen kann, daß mir die Liebe zu meiner Heimat immer eine Selbstverständlichkeit war und auch nie etwas gegen meine Heimat unternommen habe! Ich glaube diese Linie

nie verlassen zu haben, sondern trotz meiner Verfemung die Freiheit meines Landes immer über alles geliebt zu haben!“⁷¹⁵

Franz Klinger rechtfertigte sich mit folgenden Worten: „Ich habe schon in der Mittelschule keinen anderen Wunsch gehabt, als Arzt zu werden, aus dem Bedürfnis heraus, anderen Menschen zu helfen, eine Voraussetzung für jeden Arzt! Wenn ich mir heute Rechenschaft ablege, wieso es dazu gekommen ist, daß ich heute hier stehe, so kann ich nur sagen, daß dieser innere Zwang, helfen zu wollen und helfen zu müssen, mich vielleicht die Schranken des Gesetzes übertreten ließ. Irgendeine andere Tendenz kann ich für meine Handlungen mit bestem Wissen und Gewissen wirklich negieren!

Nationalrat Dr. Gschnitzer hat einmal das Wort ausgesprochen, man solle den toten Hund doch endlich begraben lassen, der Nationalsozialismus war für Österreich nur solange eine Gefahr, solange ein Reich dahinter stand, welches diesen Nationalsozialismus in Österreich von außen unterstützte. Ich gebe zu, dem Peter Sernetz einen Ausweis verschafft und ihm damit die Flucht ermöglicht zu haben; ich habe als Arzt und Mensch darin nichts Schlechtes erblickt, ich glaubte ihm damit das Leben gerettet zu haben! Und wenn ein Richter z. B. seinen Sohn aus der jugoslawischen Kriegsgefangenschaft zurückbekommt und sein Sohn ihm erzählt, er sei mit Hilfe eines falschen Ausweises geflohen, ich glaube nicht, daß nun der Vater hier sagen würde, Du mußt zurück und diesen Mann anzeigen; ich glaube wohl, er würde sagen, Gott sei Dank, daß Du hier bist!“⁷¹⁶

Als nächster wandte sich Hugo Rößner an das Gericht: „Ich habe hier reichlich Gelegenheit gehabt, meine Ideen zu entwickeln und gegen die vorgebrachten Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Daß ich auf sehr viele Vorhalte nicht gleich antworten konnte, hatte seinen Grund darin, weil Dinge behauptet wurden, die nirgends in meiner Erinnerung waren ... Es ist möglich, daß ich politisch ein Phantast gewesen bin, vielleicht ist dies auf die Tatsache zurückzuführen, daß ich eben ein Suchender bin! Wenn ich von einem germanischen Reich gesprochen habe, so ist dies ja ein Gedanke, den doch auch Churchill in seinen Reden sehr deutlich gemacht hat. Ich habe immer nur einen Weg gesucht, wenn dieser Weg abseits ging, wenn er vielleicht in das Nichts führte, so glaube ich immerhin, daß das nicht einen Schuldbeweis in dem von der Anklage vertretenen Sinne abgibt! Ich möchte zum Schlusse nochmals behaupten, daß ich mich im Sinne des § 3a VG in keiner Weise schuldig fühle und bin der festen Überzeugung, daß ein österreichisches Gericht mich auf Grund der Zeugenaussagen des Josef Mair und Franz Mayer nicht verurteilen wird.“⁷¹⁷

⁷¹⁵ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–231, 27. Verhandlungstag.

⁷¹⁶ Ebenda.

⁷¹⁷ Ebenda.



*Theodor Soucek, Franz Klinger, Hugo Rößner, Amon Göth, Anton Sehnert und
Friedrich Schiller vor dem Volksgericht.*

Auch Amon Göth schloß sich Rößners Kritik an den beiden letztgenannten Kronzeugen an. „Ich bitte, den Aussagen des Josef Mair und Franz Mayer nicht Glauben zu schenken und bitte in meinem Falle besonders meinen Leumund und die Beurteilung, die ich von einer Behörde in Vöcklabruck erhalten habe, zu beachten. Ich bitte zum Abschluß mir zu glauben, daß ich in diesem Verfahren versucht habe, nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu sagen, ich hatte nie die Absicht, meiner Heimat zu schaden und ich bitte das hohe Volksgericht mir glauben zu wollen, daß ich meine Heimat genauso liebe wie meine Familie, meine Frau und die drei Kinder, die in diesem Verfahren bis zu dieser Stunde so schwer gelitten haben!

Der Angeklagte Sehnert gibt an:

Die Not meiner Heimat hat mich national erzogen, ich bin aber zur Erkenntnis gelangt, daß ein nationaler Kampf nie einen Fortschritt bedeutet, sondern nur einen Rückschritt! Es wäre mir eine Freude gewesen, wenn ich von der Arbeit aus Südtirol nach Österreich gekommen, weitermachen hätte können. Ich bleibe im übrigen bei meiner Verantwortung und möchte besonders die Aussage des Zeugen Karl Kempf als unwahr hinstellen und könnte meine Behauptung, daß er nur einmal für mich gefahren ist, durch den Monatsausweis der Österreichischen Bundesbahnen beweisen!⁷¹⁸

⁷¹⁸ Ebenda.

Abschließend ergriff Friedrich Schiller das Wort: „Trotzdem ich bereits seit Juli 1947 von der Anzeige Kenntnis hatte [!], habe ich nicht ein einziges Mal versucht, über die Grenze nach Deutschland zu fliehen, obwohl ich nur eine halbe Stunde von der Grenze entfernt wohnte. Gründe: Mein ruhiges Gewissen und mein Vertrauen auf die österreichischen Gerichtshöfe. Lediglich durch die Verleumdung eines Mannes bin ich in die üble Lage gekommen, die mir [sic] den Kopf kosten würde, wenn sie begründet wäre! Der Zeuge Josef Mair, ehemaliger Obersturmführer der SS, entdeckt sein Herz für den österreichischen Staat zur selben Zeit, als dieser ihn beim Volksgericht mit Strafe bedroht! Es war Mair schon nach Beendigung der ersten Verhandlung beim Volksgericht klar, daß er verurteilt werden würde. ... [So] gab es für ihn nur mehr zwei Möglichkeiten, sich vor den sicher drohenden schwedischen Gardinen zu retten: Entweder Flucht nach Deutschland oder sich von der Strafe loszukaufen. Er wählte den Weg des Provokateurs! So war ja auch die Besprechung in Salzburg nur über ständiges Drängen des Mair zustande gekommen, auch das Thema Waffen und Jugend wurde in Salzburg erst durch die Fragestellung des Josef Mair ausgelöst. Ich habe in der ganzen Zeit meiner Bekanntschaft mit Dr. Rößner nichts getan, was ich vor mir selbst und vor Gericht nicht verantworten könnte. Ich glaube, daß der Eindruck meiner Aufrichtigkeit vom Gericht bereits zur Kenntnis genommen wurde und habe ich nichts mehr zu sagen!“⁷¹⁹

Der Vorsitzende schloß die Verhandlung um 16.00 Uhr und setzte die Verkündung des Urteils für den übernächsten Tag fest. Noch am selben Abend berieten die fünf Richter das Urteil,⁷²⁰ das am 15. Mai 1948 öffentlich verkündet wurde. Theodor Soucek, Dr. Hugo Rößner und Amon Göth wurden zum Tod durch den Strang verurteilt, Dr. Franz Klinger zu 20 Jahren, Anton Sehnert zu 18 Jahren und Friedrich Schiller zu zehn Jahren schwerem Kerker.⁷²¹

In der mehr als 500 Seiten (!) starken Urteilsbegründung setzte sich das Gericht eingehend mit den Motiven der Angeklagten und den von ihnen verübten Straftaten auseinander.⁷²² Auch die allgemeinen Umstände der frühen Nachkriegszeit flossen in die Erör-

⁷¹⁹ Ebenda.

⁷²⁰ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–252. Das Protokoll lautet knapp: „In der Schuld- und Straffrage einhellig ergeht das Urteil aus den in der Ausfertigung ersichtlichen Gründen.“ – Offenbar war der gesamte 14. Mai für die Urteilsberatung vorgesehen gewesen.

⁷²¹ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–316 – Text des Urteilspruches im Anhang. Soucek wegen § 3a Z. 2 und 3, § 3e VG, §§ 171, 173, 174 IIa StG (Diebstahl), §§ 197, 199d, 5 StG (Betrug); Rößner wegen § 3a Z. 2 VG, § 4 Abs. 1 Bedarfdeckungsstrafgesetz (Schleichhandel); Göth wegen § 3a Z. 2 VG, § 4 Abs. 1 und 4 Bedarfdeckungsstrafgesetz (Schleichhandel); Klinger wegen § 3b VG sowie §§ 197, 199d und 5 StG (Betrug); Sehnert wegen § 3g VG und § 4 Abs. 1 und 4 Bedarfdeckungsstrafgesetz (Schleichhandel); Schiller wegen § 3b VG und § 4 Abs. 1 Bedarfdeckungsstrafgesetz (Schleichhandel). Zum Urteilspruch vgl. etwa die Kommentare in: Arbeiter-Zeitung vom 16. Mai 1948, 1; Steirerblatt vom 16. Mai 1948, 1f.; Wahrheit vom 16. Mai 1948, 1f. u. a.; zum Prozeß siehe auch MUCHTSCH (Anm. 7), 148ff. und die dort zitierten Zeitungen.

⁷²² Es gab sogar für kurze Zeit die Überlegung, die Verhandlungsabschriften in Druck zu legen, um sie – so wie den Prozeß gegen Guido Schmidt – der Allgemeinheit zugänglich zu machen; Mitteilung der Sicherheitsdirektion Oberösterreich vom 15. Juni 1948, Zl. Sid. 8636/48, in: ÖStA/AdR, Bundesministerium für Inneres, Abt. 2/Jahr 1949, Zl. 23.097 (Kt. 69).



*Der Vorsitzende des Volksgerichtssenates,
Dr. Alfred Baschiera,
Neue Zeit vom 3. April 1948.*

terung ein: „Es mag gewiß verständlich erscheinen, daß es immer wieder Kreise gibt, die aus ihrer beruflichen Bahn geschleudert und eines materiellen Wohlergehens beraubt nunmehr mit Wehmut an jene Zeit zurückdenken, in welcher ihnen ein glückliches und vielleicht auch von nicht zu harter Arbeit gequältes Dasein vergönnt gewesen ist. Doch wäre es zu erwarten gewesen, daß gerade Männer, die mit Gaben der Intelligenz ausgestattet, die wahren Geschehnisse der Zeit erkennend nunmehr den Weg in ihrer seinerzeitigen Förderung nationalsozialistischer Bestrebungen zum Teile selbst verschuldeten, sie hart drückenden Zeitumständen Rechnung tragen und sich den, vielleicht auch schweren Lebensbedingungen und Grundlagen ihres Daseins anpassen würden; denn ein wahrhaft aufrichtiger und die wahren Verhältnisse erkennender Mann, wenn auch noch so sehr vom politischen Wol-

len im Sinne der nationalsozialistischen Vergangenheit beseelt, wäre doch gewiß nicht abgeneigt, sich selbst ein wenn auch geringes Maß an Schuld an dem Zeitgeschehen der vergangenen Jahre zuzumessen ...

Ganz anders jedoch sind die Erkenntnisse, die der im Gegenständlichen mit nahezu siebenwöchiger Verhandlungsdauer und 27 Verhandlungstagen abgelaufene Strafprozeß – wie die Länge der Verhandlungsdauer beweist – nach eingehender Überprüfung des gesamten Sachverhaltskomplexes den erkennenden Gerichtshof gewinnen ließ. Ein Überblick über die politische Vergangenheit der in diesem Verfahren als Angeklagte zu behandelnden Personen ergibt die Feststellung, daß es sich in jedem einzelnen Falle um Männer handelt, die in den Grundsätzen des Nationalsozialismus erzogen und danach ausgerichtet aus dem schrecklichen Ende der vom Nationalsozialismus selbst geschaffenen Zeitgestaltung nichts gelernt, aber auch in den Jahren seit dem Zusammenbruche der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft von der Zielsetzung des vormaligen an der Macht gewesenen Nationalsozialismus, von seinen weltanschaulichen Grundlagen und auch von seinen Methoden nichts vergessen haben.“⁷²³ Insbesondere in Soucek sahen die Richter einen „politischen Fanatiker, der in der Wahl seiner Mittel nicht wählerisch, im Glauben an die Durchsetzung seiner Ziele sich auch der verruchtesten Methoden bedient

⁷²³ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–316, Urteilsbegründung 14ff.

und aus diesem Grunde in seiner Persönlichkeit nicht nur sehr ernst zu nehmen ist, sondern einen besonderen Gefahrenkomplex verwirklicht.“⁷²⁴

Bei der Bemessung des Strafausmaßes ließen sich die Richter von folgenden Überlegungen leiten: „In Ansehung des Erstangeklagten Theodor Soucek kommt lediglich die Tatsache seiner Unbescholtenheit und der Sorgepflicht für seine Familie als mildernd in Betracht, während als erschwerend das Zusammentreffen mehrerer Verbrechenstatbestände, die besondere Gefährlichkeit seines Tuns für den inneren Frieden Österreichs und die Eignung seiner strafrechtlich so bedeutsamen Tätigkeit zur Schädigung des Staatsganzen, sowie sein besonders hinterlistiges Verhalten im Rahmen seiner Verantwortung als Erschwerungsgründe in Betracht zu ziehen sind.

Das Gleiche gilt von dem Angeklagten Dr. Franz Klinger, dessen Hartnäckigkeit im Ableugnen von klar erwiesenen Tatsachen augenfällig war und damit eine besondere Unbeugsamkeit und Einsichtslosigkeit im Rahmen seiner verbrecherischen Tätigkeit bekundet hat.

In Ansehung des Angeklagten Dr. Hugo Rößner war sein Teilgeständnis in Ansehung seiner schleichhändlerischen Betätigung, seine Unbescholtenheit und seine Sorgepflicht als mildernd anzusehen, während die Gefährlichkeit seines politischen Wollens und seiner propagierten Methoden und die durch die Gründung seiner Verbindung und deren Tätigkeit auftretende Schädigung des Staatsganzen als erschwerend ins Gewicht fällt.“⁷²⁵

„Auch der Angeklagte Amon Göth ist derselben Milderungsgründe teilhaftig wie die drei Erstangeklagten, doch fällt bei ihm als erschwerend das Zusammentreffen mit dem Vergehen des Schleichhandels und die Betreibung desselben in enormem Ausmaße ins Gewicht.

Bezüglich des Angeklagten Anton Sehnert war die nicht zu widerlegende Unbescholtenheit des Angeklagten anzunehmen, während als erschwerend die Anwerbung zahlreicher Personen ... sowie das Zusammentreffen des Verbrechenstatbestandes mit dem eines Vergehens, die Betreibung des Schleichhandels im bedeutenden Ausmaße, sowie insbesondere der skrupellose Mißbrauch des ihm von der Republik Österreich gewährten Asylrechtes in Betracht zu ziehen war.

Während in der Person des Angeklagten Dr. Franz Klinger wegen der besonderen Gefährlichkeit seines Tuns für das Staatsganze und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß vom erkennenden Gerichte lediglich mit Rücksicht auf die völlige Erblindung dieses Angeklagten eine führende Betätigung desselben im Rahmen der von Theodor Soucek gegründeten Verbindung trotz seiner Vertreterstellung als nicht gegeben erachtet hat, das Höchstmaß der Strafe dem Verschulden angemessen erschien, erwies sich im Falle Anton Sehnert eine achtzehnjährige schwere, verschärfte Kerkerstrafe als dem Verschulden dieses Angeklagten entsprechend, da sich das erkennende Gericht von der durch die kundgetane Absicht des Angeklagten, durch eine unentwegte Schleichhandelstätigkeit den Gaststaat Österreich dem Zusammenbruche zuzuführen, von der besonderen Ge-

⁷²⁴ Ebenda, Urteilsbegründung 240.

⁷²⁵ Ebenda, Urteilsbegründung 511f.

fährlichkeit Anton Sehnerts überzeugte und bei dieser Sachlage ... bei Vorhandensein von nur einem Milderungsgrund die Strafe verschuldensgemäß ausgemessen hat.

In Ansehung des Angeklagten Friedrich Schiller war die Strafe nach § 3b VG zu bemessen, wobei als Milderungsumstände sein Tatsachengeständnis und vor allem seine mannhafte und soldatische Art seiner Verantwortung in Betracht zu ziehen war, demgegenüber nur das Zusammentreffen des Verbrechens – mit einem Vergehenstatbestande – als erschwerend vorgelegen war.⁷²⁶

Die zum Tode Verurteilten wurden im Juni 1949 vom Bundespräsidenten begnadigt,⁷²⁷ nachdem bereits das Gericht anlässlich der Beratung über die allfällige Gnadenwürdigkeit festgestellt hatte, daß die Vollstreckung der Todesurteile Soucek, Rößner und Göth „ganz überflüssigerweise als Märtyrer einer längst verfallenen Ideologie erscheinen ließe.“⁷²⁸ Die fünf Richter waren der Ansicht, „Theodor Soucek war von Jugend an in der Ideologie des Nationalsozialismus erzogen und nach dem Umbruch des Jahres 1938 in fanatischer Art der von ihm nun einmal aufgenommenen Ideologie ergeben. Es stand ihm mit Rücksicht auf seine parteimäßige Gebundenheit und im Rahmen seines Soldatentums die Möglichkeit zu Vergelichen zwischen den empfangenen Lehren und den Erkenntnissen der außernazistischen Welt nicht zu.“⁷²⁹

Hugo Rößner „zeigte im Rahmen des Gesamtkomplexes der Hauptverhandlung einen durchaus phantastischen Zug, der die Schwere seiner Schuld in gewissem Maße mildert. Er hielt sich auch im allgemeinen, mit Ausnahme seiner Betätigung als Schleichhändler, von gemeinverbrecherischen Handlungen, wie etwa Theodor Soucek dies getan hat, ferne.

Amon Göth steht im 28. Lebensjahre und war ausschließlich im Sinne des Nationalsozialismus erzogen worden. Gleich Theodor Soucek fehlten ihm die zu wahrer Erkenntnis notwendigen Vergleichsmöglichkeiten und überdies war seine Stellung als Leiter der wirtschaftlichen Agenden der Organisation ... wohl führend, aber keineswegs als von ganz hervorragender Bedeutung anzusehen.“⁷³⁰ Souceks Strafe wurde zu lebenslänglichem Kerker umgewandelt, Rößners zu 20 Jahren, Göths zu 15 Jahren schwerem Kerker.

In der Folge bemühten sich die Verurteilten um eine rasche Begnadigung sowie mehrmals (vergeblich) um eine Wiederaufnahme des Verfahrens. Dabei waren zum einen die Verhandlungsführung durch Richter Baschiera, zum anderen scheinbar falsche Aussagen zweier Hauptbelastungszeugen, Josef Mair und Josef Grassl, Hauptgegenstand der Kritik.⁷³¹

⁷²⁶ Ebenda, Urteilsbegründung 512f.

⁷²⁷ Entschließung des Bundespräsidenten vom 28. Juni 1949, StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–332.

⁷²⁸ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–279.

⁷²⁹ Ebenda.

⁷³⁰ Ebenda.

⁷³¹ Dazu siehe neben den Gesuchen im Akt etwa Neue Zeit vom 24. Juni 1949, 5 („Josef Mair kontra Franz Meier. Kronzeugen des 1. Neonaziprozesses bezichtigen einander der falschen Aussage“) und Steirerblatt vom 13. Juni 1950, 1 („Soucek-Urteil ein Justizirrtum?“) sowie die umfangreiche (äußerst tendenziöse) Darstellung im Wiener Montag vom 17. November 1952, 3f. und das Tilgungsgesuch Souceks an Justizminister Tschadek vom 11. Jänner 1957. Im Gegensatz dazu vgl. den Antrag der Staatsanwaltschaft Graz vom 18. April 1953; StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–916 beziehungsweise –860.

Polizeidirektion Graz
Abt. I (Staatspol. Büro)
Zl. I - 5843/51 - Kfm./He-

20. MAI 1951 Uhr 19. Mai 1951

119

Vg 1 Vr 9389/47
745

Betrifft: Theodor S o u c e k, geb. am 6.7.1919;
Gnadengesuch.

An die
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark
i n G r a z

Die Bundespolizeidirektion Graz beehrt sich in Ent-
sprechung des d.ä. Auftrages vom 11. Mai 1951 - Sd.Vst.Zl.
So/3/1948 - zu berichten:

Theodor S p u c e k, geboren am 6.7.1919 in Graz, zu-
letzt in Graz, Grabenstraße Nr. 117, wohnhaft gewesen, wurde mit
Urteil des Volksgerichtes beim Landesgericht für Strafsachen
in Graz vom 15.5.1948 unter Zl.: Vg 1 Vr 9389/47 (Hv 430/48)
gemäß §§ 3 a Zl. 2, 3 und 3e VG., 171, 173, 174 IIa, 197, 199 d
und 5 StG. zu lebenslängl. schweren Kerker und Vermögensverfall
verurteilt.

*Stellungnahme
des Sicherheits-
büros
v. 13.8.51
(N.N. 723)*

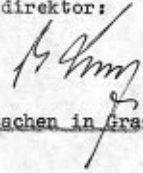
Ob Theodor S o u c e k überhaupt gnadewürdig ist bleibt
in Frage gestellt, zumal bei ihm als ehemaligen fanatischen und
führenden Neonazisten die Gefahr nicht von der Hand zu weisen
ist, daß er die Freiheit zu neuer Betätigung für die NSDAP.
wiederum mißbrauchen könnte.

Wie von der Männerstrafanstalt Karlsu dazu in Erfahrung
gebracht werden konnte, hat der Strafgefangene Theodor SOUCEK
während der letzten Jahre der Inhaftierung in der Männerstraf-
anstalt Karlsu von seiner früheren auffallenden Arroganz und
Überheblichkeit viel abgelegt und ist dieser jetzt nachgiebiger
und anpassungsfähiger geworden. Die Wendung bei S o u c e k
konnte aber nur durch strenge Zucht erreicht werden.

LG-Graz
Vr 9389/1947
Bd 18

1 Beilage.

Für den Polizeidirektor:
I.A.:



Gleichschrift ergeht an:
Volksgericht beim Landesgericht für Strafsachen in Graz
zu Zahl Vg 1 Vr 9389/47 vom 2.5.1951.

430/48

Stellungnahme der Staatspolizei zum Gnadengesuch Souceks.

Dr. Franz Klinger wurde mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 28. Februar 1951 unter Festsetzung einer Probezeit von fünf Jahren begnadigt,⁷³² Friedrich Schiller am 9. April 1952, Theodor Soucek, Hugo Rößner Amon Göth und Anton Sehnert am 19. August 1952. Klinger war insgesamt vom 15. November 1947 bis 1. März 1951 in Haft, Schiller vom 5. November 1947 bis 11. April 1952, Soucek vom 11. November 1947, Rößner vom 5. November 1947, Göth vom 29. Oktober 1947 und Sehnert vom 12. September 1947 jeweils bis 22. August 1952.⁷³³

Nachdem Soucek Ende September 1953 einen Verkehrsunfall gehabt hatte, in dessen Folge eine Radfahrerin starb,⁷³⁴ wurde er am 1. März 1954 zu einer fünfmonatigen Kerkerstrafe verurteilt.⁷³⁵ Daraufhin hob das Gericht Ende Dezember 1954 die bedingte Begnadigung auf; im Juni 1955 wurde die Strafe durch den Bundespräsidenten erneut nachgesehen.⁷³⁶ Während die anderen sich offenbar zurückzogen, war Theodor Soucek bereits in den fünfziger Jahren erneut in der rechtsextremen Grauzone aktiv.⁷³⁷

5.8.2. Weitere Fälle nach § 3 VG

Diesem Großprozeß, der auf ein sehr starkes Medieninteresse stieß, folgten weitere Prozesse wegen Wiederbetätigung, darunter sechs gegen verschiedene Untergruppen der Organisationen von Soucek und Rößner.⁷³⁸ Da diese Verfahren in den Medien nur mehr wenig Beachtung fanden, sind sie jedoch nahezu unbekannt geblieben. Stellvertretend sei

⁷³² StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–720, –748. – Zu diesem Zeitpunkt hatte Bundeskanzler Leopold Figl aufgrund des Todes von Karl Renner die Funktion des Bundespräsidenten inne.

Insbesondere ihm als Blinden bereitete die Haft große Probleme. Am 4. März 1950 fand sich dazu unter dem Titel „Gnade für den Blinden!“ ein Artikel in der Kleinen Zeitung (S. 3): Nach einer Feststellung des Internationalen Roten Kreuzes in Genf sei er „in allen Kulturstaaten der Welt der einzige Blinde, der aus politischen Gründen eingekerkert ist.“ Er wurde – den Tatsachen nicht entsprechend – als Arzt bezeichnet, der „plötzlich blind geworden, aus der Leitung des Grazer UKH schied“ – die NS-Vergangenheit Klingers vor 1938 wurde mit keinem Wort erwähnt.

⁷³³ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47, passim.

⁷³⁴ Bericht der Sicherheitsdirektion Steiermark vom 1. Oktober 1953, in: ÖStA/AdR, Bundesministerium für Inneres, Abt. 2/Jahr 1949, Zl. 23.097 (Kt. 70).

⁷³⁵ LGS Graz, Vr 2827/53–22, in: StLA, LGS Graz, Vr 9389/47.

⁷³⁶ StLA, LGS Graz, Vr 9389/47–880, –897.

⁷³⁷ DWORZAK (Anm. 238), 144; Oskar WIESFLECKER, Internationale Verbindungen, ebenda, 356; Friedrich HAUSJELL, Zensurmaßnahmen gegen neonazistische, großdeutsche und militaristische Propaganda in österreichischen Printmedien im Zeitraum 1945–1955. In: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993. Bd. 2, Wien 1995, 609. Simon WIESENTHAL stellt in seinen Erinnerungen die Untergrundbewegungen Souceks und Rößners in einen größeren europäischen Zusammenhang (Stichwort „Organisation Odessa“); DERS., Recht, nicht Rache. Erinnerungen, Frankfurt am Main – Berlin 1988, 64ff. Wolfgang PURTSCHELLER bezeichnet Soucek als „Werwolf-Führer und Austro-Neonazi-Vorreiter“; DERS., Aufbruch der Völkischen. Das braune Netzwerk, Wien 1993, 25; vgl. auch DERS. (Hg.), Die Ordnung, die sie meinen. „Neue Rechte“ in Österreich, Wien 1994, 128.

⁷³⁸ Steirerblatt vom 26. August 1948, 1; POLASCHEK (Anm. 127), [im Druck]. Eine eingehende Auseinandersetzung mit allen Folgeverfahren würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. In die Organisation Souceks war unter anderem der spätere Innenminister Otto Rösch involviert, der am 3. Juni 1949 von der Anklage wegen § 3b VG freigesprochen wurde.

LG - Graz
Vr 7943/47-1947

1123

Geschäftszahl Vs 1 Vr 7943/47
301

Hauptverhandlung.

Volks-~~gericht~~ beim Landesgericht für Strafsachen Graz am 28. Juni 1948. u. ff.
Strafsache gegen 1./ Leo Ofner, 2./ Karl Maier, 3./ Johann Hirschböck
wegen § 3, lit. a; Abs. 2; 3, VO.

Gegenwärtig:

Vorsitzender: SV. OGR. Dr. Zorn,
Richter: Ri. Dr. Augustin,
Schöffen: Diwisch Rudolf, Gastwirt in Andritz/St. Veit Nr. 12,
Gebert Johann, Webermeister in Lafnitz Nr. 97, Stmk.,
Hitzthaler Viktoria, Anstellte in Graz, Lafergasse Nr. 28.
Ers.-Schöffen: Nemetsch Rudolf, Dreher in Graz/Andritz, Reichsstrasse 62,
Plösch Anton, Landwirt in Windorf Nr. 10, Stmk.

öffentl. Ankläger: Staatsanwalt Dr. Eutschek,

Schriftführer: VBed. Riedl,

sein Vertreter: -

Privatbeteiligter: -

sein Vertreter: -

Angeklagter: 1./ Leo Ofner persal., 2./ Karl Maier persal.,
3./ Johann Hirschböck persal.,

Verteidiger: für 1./ : Dr. A. Bussen, RA. in Graz, Vollm. im Akt,
für 2./ : Dr. R. Skätsa, RA. in Graz, Vollm. im Akt,
für 3./ : Dr. H. Held, RA. in Graz, Vollm. im Akt.

Um 09.15 Uhr vor - mittag ruft der Schriftführer die Sache auf.

Die Verhandlung ist öffentlich

Da die Angeklagten nun eben über ihre persönlichen Verhältnisse an:

- 1./ Leo Ofner, Gen. in BZ. 137 überprüft und ergänzt wie folgt:
Zuletzt Hilfsarbeiter, früher Arbeitsdienstführer im RAD., versorgungspflichtig für die Gattin und 2 Kinder. In Haft seit 26.8.1947, 14.00 Uhr.
- 2./ Karl Maier, Gen. in BZ. 223 überprüft und ergänzt wie folgt:
Versorgungspflichtig für den Grossvater und die Tante. In Gerichtlicher Haft seit 25.9.1947, 12.00 Uhr, in FSS-Haft seit 25.7.1947, 12.00 Uhr.
- 3./ Johann Hirschböck, Gen. in BZ. 629 überprüft und ergänzt wie folgt: Versorgungspflichtig f.d. Gattin. In Haft seit 27.11.1947, 11.30 Uhr.

Titelblatt des Protokolls der Hauptverhandlung gegen Leo Ofner und Genossen.

hier der Prozeß gegen Leo Ofner herausgegriffen, dem vorgeworfen wurde, zusammen mit mehreren anderen Männern seit 1946 einer obersteirischen Verbindung angehört zu haben, „deren Zweck es war, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinne die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben und die öffentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs zu stören.“⁷³⁹ In einer fünftägigen Verhandlung hatten sich deshalb Leo Ofner, Karl Maier und Johann Hirschböck vor dem Volksgericht Graz zu verantworten.⁷⁴⁰ Ofner wurde am 2. Juli 1948 zu acht Jahren, Maier und Hirschböck zu vier Jahren schwerem Kerker verurteilt.

Unabhängig von den Organisationen um Rößner und Soucek war im Frühjahr 1946 im Raum Leoben/Trofaiach eine Geheimorganisation entstanden, die von Leo Ofner geleitet wurde. Dieser – er bezeichnete sich „auch jetzt noch als überzeugten Nationalsozialisten, der mit dem Zusammenbruch vom Jahre 1945 sein Ideal verloren habe, aber noch heute einen Großteil des nationalsozialistischen Ideengutes billige“⁷⁴¹ – verfolgte damit, wie das Gericht in seiner Begründung des Urteils darlegt, mehrere Ziele:

„Leo Ofner war auch nach dem nationalsozialistischen Zusammenbruch Nationalsozialist geblieben und hatte aus dem Rußlandfeldzug einen Haß gegen den Kommunismus heimgebracht. Als er nun vom Standpunkte des Heimkehrers, wie er uns berichtet, die Programme der in Österreich zugelassenen drei politischen Parteien überprüfte, kam er zu deren Ablehnung. Er interessierte sich für die Gründung einer vierten Partei, die die nationale Idee mehr betonen würde und zu der er vor allem die Heimkehrer heranziehen wollte. Er hatte die Absicht, die für die Politik größtenteils uninteressierten Heimkehrer wieder in das politische Leben einzuführen, um dann dem Kommunismus entgegenzutreten zu können. Er vermißte in den Programmen der drei erlaubten Parteien die Betonung des Deutschtums, die Partei, die ihm vorschwebte, sollte sozial und national sein. Er betont auch, es sollte sich um eine Soldatenpartei handeln. Weiters ging er daran, für den Fall einer Auseinandersetzung zwischen Osten und Westen ein Freikorps zu schaffen, das sich im Zuge einer allfälligen Besetzung Steiermarks durch die Russen organisiert in die Wälder und Berge zurückziehen sollte und dort den Kontakt untereinander aufrechterhalten sollte. Dieses Freikorps sollte auf der Seite der Westmächte gegen Rußland eingesetzt werden.“⁷⁴²

Um diese Organisation unbehindert aufbauen zu können, wollte er sich der Ortsstellen des „Heimkehrer-Hilfs- und Betreuungsbundes“ der ÖVP bedienen, da er seine Mitglieder vor allem, wie bereits gesagt, aus dem Kreis der ehemaligen Soldaten sowie früheren Nationalsozialisten zu rekrutieren hoffte. „Der Angeklagte muß selbst zugeben,

⁷³⁹ StLA, LGS Graz, Vr 7943/47–252 (Anklageschrift).

⁷⁴⁰ Die Hauptverhandlung begann am 28. Juni 1948 und endete am 2. Juli; StLA, LGS Graz, Vr 7943/47–301 (Verhandlungsprotokoll). Das Verfahren gegen einen Vierten (Ernst Gugl) war wegen geistiger Unzurechnungsfähigkeit abgebrochen worden; StLA, LGS Graz, Vr 7943/47–334 (psychiatrisches Gutachten).

⁷⁴¹ StLA, LGS Graz, Vr 7943/47–303 (Urteilsbegründung).

⁷⁴² Ebenda.

daß er im Rahmen der legalen Organisation der Heimkehrerbetreuungsstelle der ÖVP für die Ziele der illegalen Organisation der vierten Partei und des Freikorps gearbeitet hat und gibt zu seiner Entschuldigung an, daß der Anfang jeder Partei in der Illegalität gelegen ist. Der Angeklagte hat weiters angegeben, daß, weil er in Leoben als Nazi bekannt gewesen sei, man wahrscheinlich seine Äußerungen mißverstanden und als Werbung für eine neu zu erstehende Nazipartei aufgefaßt habe. In Wirklichkeit sei ihm aber nur die Gründung der erwähnten vierten Partei und eine Fluchtgemeinschaft für den Fall der Russeninvasion vorgeschwebt.⁷⁴³

Das Gericht folgte dieser Verantwortung nicht. Vielmehr müsse dem Angeklagten „entgegengehalten werden, daß er sich hätte bemühen können, im Hinblick auf seine Versorgungspflichten für Frau und Kinder seine eigene Berufsstellung durch Hinzulernen zu verbessern, statt sich mit Planungen abzugeben, die ihn gar nichts angingen und zu deren Durchführung ihn niemand, auch nicht die Heimkehrer, berufen hatten [!]. Die drei Angeklagten haben mit der Not der Heimkehrer, die in der Heimkehrerbetreuungsstelle Unterstützung finden wollten, ein verwerfliches Spiel zum Zwecke der politischen Aufputschung getrieben. Sie haben den Unzufriedenheitskomplex, der bei manchen Heimkehrern bestehen mag, weiter geschürt und zu Zwecken mißbraucht, die für die öffentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs eine Gefährdung bilden und letzten Endes die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich untergraben sollten ...“⁷⁴⁴

Auch in der weiteren Begründung übte man – für die Volksgerichtsurteile eher ungewöhnlich – persönliche wie auch soziale Kritik: „Die drei Angeklagten, als ehemalige Offiziere der deutschen Wehrmacht ein zwar mit Gefahren verbundenes, aber doch wenig strapaziöses Leben gewohnt, in welchem sie befehlen konnten und wobei ihnen blind gehorcht wurde, konnten und wollten sich in das bürgerliche Leben nicht hineinfinden, sie erblickten in ihrer Geheimorganisation und den darin bezeichneten Zielen den Weg, wieder zu Ansehen und Stellung zu gelangen. Der Nationalsozialismus, der ihnen in jungen Jahren trotz ihrer geistigen Unreife Stellungen verschafft hatte, in denen sie befehlen konnten, blieb für sie das erstrebenswerte Staatsideal.“⁷⁴⁵

Dennoch unterschieden sich die drei Angeklagten von den wenige Wochen zuvor verurteilten Führern der NS-Untergrundbewegung Soucek, Rößner u. s. w.: „In diesem Strafakt ist nicht die Rede von kriminellen Taten, von Einbrüchen, Diebstählen, Dokumentenfälschungen, Mordaufträgen u. s. w. Die Tätigkeit der Angeklagten beschränkte sich letzten Endes auf Trofaiach. Nicht einmal in Leoben kann von einer größeren Tätigkeit der Angeklagten gesprochen werden. Es fehlen im Gegensatz zum Soucekprozeß die Beziehungen über die Bundesländer hinaus und ins Ausland. Es fehlen auch die großen und detaillierten nazistischen Planungen, wie sie aus den Büchern Souceks und den Ordensprotokollen Rößners hervorgehen.“⁷⁴⁶

⁷⁴³ Ebenda.

⁷⁴⁴ Ebenda.

⁷⁴⁵ Ebenda.

⁷⁴⁶ Ebenda.

Die Richter waren deshalb der Meinung, daß von einer *führenden* Betätigung im nationalsozialistischen Sinne und der Gründung einer Organisation und der Werbung von Mitgliedern ausschließlich für diese, wie es die Tatbestandsmerkmale des § 3a VG erfordern, nicht gesprochen werden könne. Man nahm an, Ofner habe sich „dem Soucek unterstellt und war die Leobner Gruppe eine Filiale von Graz.“ Außerdem konnte nicht einwandfrei festgestellt werden, „ob von den Angeklagten in den einzelnen Fällen für den erlaubten Heimkehrerbund oder für die illegale Organisation geworben wurde“,⁷⁴⁷ weshalb bloß der Schuldspruch nach § 3b VG erfolgte. „Bei der Strafbemessung war erschwerend nichts, mildernd war bei allen Angeklagten die Unbescholtenheit, das teilweise Geständnis, die Versorgungspflicht für Gattin und Kinder bei Ofner und für die Gattin bei Hirschböck. Es wurde das außerordentliche Milderungsrecht angewendet und die Strafe je nach dem Verschuldensgrade entsprechend herabgesetzt.“⁷⁴⁸

Am 8. August 1950 wurden Johann Hirschböck und Karl Maier zur Probe entlassen,⁷⁴⁹ Ofners Begnadigung durch den Bundespräsidenten erfolgte ein Jahr später. Der wiederholt gestellte Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde im Juli 1951 abgewiesen.⁷⁵⁰

Die bereits erwähnte Furcht der Besatzungsmächte, aber wohl auch der österreichischen

Gerechtssaal

Hart am Todesurteil vorbei

Die Nacht vom 20. zum 21. April, die in den verflochtenen Jahren als „Führergeburtstagsnacht“ gefeiert wurde, benützten heuer die 20jährige Zahnarztassistentin und einstige BdM-Gruppenführerin Dorothea Ertl, der 23jährige Lehrer Josef Wieser, der 23jährige Karl Zeilbauer, der 18jähr. Schlossergehilfe und einstige Scharführer Josef Wilfänger und der 18jährige Johann Kroisleitner, sämtliche aus Wartberg im Mürztal, zu nationalsozialistischer Befähigung.

Zuvor übersfieg Karl Zeilbauer den Zaun der Wartberger Firma Vogl & Not, um einen Kanister mit 10 Liter Karbolineum zu stehlen. Dieses wurde verdünnt und zur Herstellung von Plakaten, Mauerchriften sowie Hakenkreuzen bereitgestellt. In genannter Nacht wurden im Heim der Schwestern Ertl nach Tee und Tanz aufhetzende Plakate verfertigt. Als Unterschrift setzten die Täter neben Hakenkreuzen Namen von Mitgliedern der Wartberger KP. Wilfänger und Zeilbauer verteilten sodann die Tafeln im nächtlichen Wartberg, eine davon an den Zaun des Pfarrhofes; Kroisleitner und Ertl zogen mit Farbtopf und Pinsel als zweite Gruppe los, um Straße und Mauern mit dem gleichen Text und Hakenkreuzen zu beschmierern. Nach einiger Zeit wurden die Täter verschuecht. Wieser, der zwar bei den Vorbereitungen im Hause seiner Braut Dora Ertl geholfen hatte, wollte dann die Anderen vergeblich von ihrem Vorhaben abbringen, wurde jedoch selbst mitschuldig.

Erster Staatsanwalt Dr. Skursky verwies darauf, daß die Tat der Angeklagten von größtem Schaden für das österreichische Volk sei, von dessen Reifebekundung der Abzug der Besatzungstruppen abhängt, aber auch jeder etwaigen Aktion zur Entlassung der in Lagern befindlichen minderbelasteten Nationalsozialisten entgegenwirke.

Der Volksgerichtshof (Vorsitz Vizepräsident Dr. Kapsch) verurteilte jeden der Angeklagten zu 10 Jahren schweren Kerkers, verschärft durch ein hartes Lager halbjährig, ferner zu Kostensatz und Vermögensentzug, Dora Ertl, die tschechoslowakische Staatsbürgerin

⁷⁴⁷ Ebenda. – Beide Begründungen muten aufgrund des abgeführten Beweisverfahrens etwas seltsam an. Die Begründung erweckt den Eindruck, als ob man die schwerere Strafdrohung des § 3a vermeiden wollte, da sie einzig auf der Aussage von Johann Gießauf beruhte; er hatte anlässlich einer Unterredung „wohl den Eindruck, daß sich Ofner Soucek unterstellt habe“, während Soucek, der unmittelbar nach ihm aussagte, eine solche nachdrücklich verneinte; ebenda, Protokoll der Verhandlung vom 30. Juni 1948.

⁷⁴⁸ StLA, LGS Graz, Vr 7943/47–303 (Urteilsbegründung). Die Wahrheit vom 3. Juli 1948, 4 („Werwolf – aber keine große Bedeutung“) spricht von einem „äußerst milden Urteil“.

⁷⁴⁹ StLA, LGS Graz, Vr 7943/47–386 und –387.

⁷⁵⁰ StLA, LGS Graz, Vr 7943/47–421 (Beschluß des Volksgerichtes); –428 (Mitteilung der Enthaltung).

ist, außerdem zur Abschiebung aus Österreich nach Verbüßung ihrer Strafe. Die Urteilsbegründung hob hervor, daß der Gerichtshof sich nur durch das jugendliche Alter der Angeklagten, durch die Vernachlässigung ihrer Erziehung und das Geständnis veranlaßt sah, von der Verhängung der Todesstrafe abzusehen.

*Obersteirische Zeitung vom
16. November 1946.*

Behörden vor Anschlägen durch Werwolfgruppen zeigt sich deutlich an einem in Leoben am 14. November 1946 abgehaltenen Prozeß gegen eine Frau und vier Männer im Alter zwischen 18 und 23 Jahren: Dorothea Ertl (Sprechstundenhelferin), Josef Wieser (Volksschullehrer), Karl Zeilbauer (Maschinenschlosser), Josef Wilfinger (Schlossergehilfe) und Johann Kroisleitner (Hilfsarbeiter)⁷⁵¹ hatten in der Nacht vom 20. zum 21. April 1946 (Hitlers Geburtstag) in Wartberg Häuser und Straßen mit Hakenkreuzen beschmiert und Plakate mit selbst entworfenen Texten („Gebt uns mehr zu essen, sonst können wir den Führer nicht vergessen“ u. ä.) affiziert. Sie wurden dafür vom Volksgericht Leoben zu je zehn Jahren schwerem Kerker, ergänzt durch ein hartes Lager halbjährlich, verurteilt.⁷⁵² Elisabeth Ertl, die zum Tatzeitpunkt knapp über 16 war, erhielt in einem eigenen Verfahren am 4. Jänner 1947 eine Strafe von fünf Jahren strengem Arrest.⁷⁵³ Das Strafausmaß schien offenbar sogar der britischen Besatzungsmacht zu hoch, die bald eine bedingte Nachsicht der Strafe erwirkte; eine der Geschwister Ertl erhielt sogar eine Anstellung beim Leiter der britischen Rechtsabteilung, Sir Alfred Brown, als Stubenmädchen.⁷⁵⁴

In einem knapp ein Jahr später stattgefundenen Prozeß stand der erst siebzehnjährige Lothar Melzer in Graz vor den Volksrichtern. Melzer hatte NS-Flugzettel verstreut und mit einer selbst hergestellten Legitimation als „Hauptmann“ unter Schulkollegen für eine Werwolf-Organisation geworben. Bei diesen Aktionen war wohl auch „jugendliche Räuber- oder Indianerromantik mit im Spiele.“⁷⁵⁵ Über Melzer, der dazu von einem „Unbekannten“ angestiftet worden war, verhängte das Gericht am 10. Oktober 1947 wegen § 3a Z 1 VG eine Strafe von sieben Jahren strengem Arrest, einen zweiten sprach man frei. Melzer wurde im März 1949 nach rund einem Jahr und elf Monaten aus der Strafhaft entlassen.⁷⁵⁶

Der Großteil der wegen §§ 3ff. VG eingeleiteten Verfahren wurde bereits im Stadium der Voruntersuchungen eingestellt. In den meisten Fällen liefen die Ermittlungen auf-

⁷⁵¹ Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 27. Jänner 1947, 28f.

⁷⁵² Eine Abschrift des Urteils KG Leoben, Vr 1283/46–50, findet sich in StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv 1/1949/50/51“; Jv 2090–1/49–1; vgl. auch Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 27. Jänner 1947, 28; Wahrheit vom 17. November 1946, 4; Mürztaler Volksstimme vom 1. Mai 1946, 3 und Obersteirische Zeitung vom 16. November 1946, 3f. („Hart am Todesurteil vorbei“).

⁷⁵³ Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 8. Februar 1947, 48.

⁷⁵⁴ ÖStA/AdR, Bundesministerium für Justiz, Präs 1019/48, Amtsvermerk vom 26. November 1948.

⁷⁵⁵ Wahrheit vom 11. Oktober 1947, 3 („Jugendlicher als Werwolf-Organisator“); vgl. auch Neue Zeit vom 11. Oktober 1947, 3.

⁷⁵⁶ StLA, LGS Graz, Vr 3730/47–72.

grund (mutmaßlicher) Äußerungen der Verdächtigen, aus denen ein Festhalten an der nationalsozialistischen Ideologie geschlossen wurde.⁷⁵⁷ Oft lagen jedoch keine eindeutigen Zeugenaussagen vor – manche hatten die fraglichen Äußerungen gehört, manche nicht oder nicht in dieser Form –, weshalb es zu keiner Anklage kam.

Abgesehen von den oben bereits erwähnten Verfahren verhandelten die Volksgerichte nur wenige Fälle wegen „Wiederbetätigung“, sämtliche endeten mit geringen Strafen beziehungsweise Freisprüchen. So wurden etwa vier junge Männer aus Judendorf-Straßengel von einem Senat des Volksgerichtes Graz am 7. Jänner 1947 vom Verdacht, eine „Werwolf“-Gruppe gebildet zu haben und weiterhin nationalsozialistisches Gedankengut zu pflegen, freigesprochen, da die Untersuchung keine konkreten Beweise ergeben hatte.⁷⁵⁸ Die vier – zum Zeitpunkt der Tat zwischen 17 und 19 Jahren alt – hatten sich seit dem Sommer 1945 mehrmals in der Nacht getroffen und einen alten Luftschutzbunker umgebaut. Da es zu dieser Zeit in der Gegend zu einigen Vandalenakten gekommen war sowie Hakenkreuzwimpel aufgehängt und in einen Schaukasten einer Partei ein Hakenkreuz geschmiert wurde, ordnete der FSS im Februar 1946 ihre Verhaftung an, da man eine Werwolfgruppe vermutete. Einer der Angeklagten gab zwar an, noch immer Nationalsozialist zu sein,⁷⁵⁹ die Untersuchung ergibt aber keine konkreten Beweise. Sie erschienen den Richtern vielmehr als „unreife Burschen“; das Volksgericht „gewann nicht die volle Überzeugung, daß es sich im vorliegenden Falle tatsächlich um eine Betätigung für die NSDAP oder ihre Ziele gehandelt hat und ging daher mit einem Freispruche vor.“⁷⁶⁰

Ebenfalls freigesprochen wurde am 10. Oktober 1947 Regina Schöninger, die im September 1946 in einem Geschäft Hermann Göring und andere in Nürnberg verurteilte ehemalige NSDAP-Führer gelobt hatte.⁷⁶¹ Der Freispruch erfolgte aufgrund rechtlicher Erwägungen: Die Tatsache der Äußerungen wurde vom Gericht nicht bestritten, diese entsprächen aber, so der Urteilstenor, nicht dem Tatbestand des § 3g VG. Eine dieser Bestimmungen entsprechende Betätigung für die NSDAP oder deren Ziele könne „naturgemäß auch in Worten, durch Reden und dergleichen bestehen. Es muß sich aber immer um eine Betätigung für die Ziele der NSDAP handeln. Die Äußerungen der Angeklagten, und seien sie auch in der in der Anklage angeführten Form erfolgt, stellen keineswegs eine Betätigung für die Ziele der NSDAP dar. Sie sind sicherlich verwerfliche Äußerungen, die eines österreichischen Staatsbürgers unwürdig sind ... und können ihre Äußerungen daher nur als unüberlegte Äußerungen eines tratschenden Weibes aufgefaßt werden. Eine Betätigung für die NSDAP war seitens der Angeklagten keinesfalls beabsichtigt ...“⁷⁶²

⁷⁵⁷ Zum Beispiel StLA, LGS Graz, Vr 3133/46 oder Vr 3202/46.

⁷⁵⁸ StLA, LGS Graz, Vr 1400/46–116 (Urteil).

⁷⁵⁹ „Ich gebe zu, daß ich Nationalsozialist bin, man kann dies einen [sic] Menschen nicht gleich hinaus-treiben“; StLA, LGS Graz Vr 1400/46–2 (Vernehmungsprotokoll vom 14. Februar 1946).

⁷⁶⁰ StLA, LGS Graz Vr 1400/46–116 (Urteil); dazu siehe auch Wahrheit vom 8. Jänner 1947, 3 („Vier faschistische Hochverräter freigesprochen“).

⁷⁶¹ StLA, LGS Graz, Vr 7670/46–24.

⁷⁶² Ebenda.

Bezirkshauptmannschaft Graz
Zl. 18 Sch 189/1-46

10.10.46
Graz, am

Herrn/Emau
Schöninger ReginaBeruf. Banawirtstochter
wohnhaft in Groß-Stübing 12Gemeinde.....

S t r a f v e r f ü g u n g

Sie haben ~~am~~ sich am 2.9.46 um ca. 10 Uhr im Geschäft Schwabl
in Groß-Stübing in eine Debatte mit anderen Kunden eingelassen und
durch Ihre Äußerungen allgemeines Ärgernis erregt.

.....
und dadurch eine Übertretung nach § 47 Art. VIII Abs. 1a d. B. V. G. B. G. B. L. 273
vom 21.7.1925 begangen.

Genäss § 47 Art. VIII leg. cit. wird gegen Sie
in Anwendung des § 47 des Verwaltungsstrafgesetzes mittels dieser
Strafverfügung eine Geldstrafe von S. / Arreststrafe von
..... Stunden/Tagen verhängt.

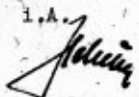
In Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an
deren Stelle eine Arreststrafe von Stunden/Tagen.

Zugleich wird
..... für verfallen erklärt.

Gegen diese Strafverfügung können Sie binnen einer Woche
nach Zustellung schriftlich oder mündlich bei diesem Amte Einspruch
erheben und zugleich die der Verteidigung dienlichen Beweismittel
vorbringen.

Wird kein Einspruch erhoben, so ist binnen einer Woche
nach Ablauf der Einspruchsfrist der Strafbetrag bei der Bezirks-
kasse Graz, Jakobiniplatz 16/II bar oder mittels zuliogenden Zahl-
schein einzuzahlen, widrigenfalls die Zwangseinzahlung oder der
Vollzug der Ersatzarreststrafe veranlasst worden würde.

Der prov. Bezirkshauptmann:

i. A.


LG-Graz

Vr-7670/1946

Verwaltungsstrafe wegen „Erregung öffentlichen Ärgernisses“.

Die Äußerungen von Schöninger blieben jedoch nicht völlig ohne Konsequenzen. Bereits am 10. Oktober 1946 hatte sie von der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung eine Strafverfügung wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses gem. Art. VIII EGVG erhalten und wurde zu einer Verwaltungsstrafe von 30 S verurteilt.⁷⁶³

Eingestellt wurde etwa das Verfahren gegen vier Männer, die „am 15. Juni 1947 um 21 Uhr in angeheitertem Zustand ... in unmittelbarer Nähe eines Fahrweges (in einer Wiese) mit der Sense ein Hakenkreuz in der Größe 5 x 5 m ausgemäht [hatten], wodurch sich die Genannten der Fortsetzung der Propagandatätigkeit durch verbotene Parteitätigkeit der ehemaligen NSDAP schuldig gemacht haben.“ Die Beschuldigten waren nicht NSDAP-, zum Teil aber HJ-Mitglieder gewesen. „In diesem Falle dürfte es sich um eine große Dummheit von den Vorbeschriebenen gehandelt haben, welche die Folgen, was sie mit dem Hakenkreuz-Ausmähen begangen haben, nicht einzusehen vermochten.“⁷⁶⁴ Die vier Täter, die rasch ausgeforscht werden konnten, wurden verhaftet. Obwohl von der Besitzerin der Wiese wie auch vom Bürgermeister um die Entlassung der vier aus der Untersuchungshaft angesucht wurde, da man sie als Arbeiter in den Weingärten benötigte, kamen sie erst Anfang August 1947 frei.⁷⁶⁵ Da sie laut einem am Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Graz erstellten Gutachten vom 28. Mai 1948 – anhand der Zeugenaussagen hatte man die getrunkene Alkoholmenge und den Blutalkoholwert ermittelt (!) – zum Tatzeitpunkt volltrunken waren, setzte das Gericht im Juli 1948 die Verfolgung gemäß § 109 StPO aus. Die Sache wurde im September 1948 „zwecks Amthandlung nach Art. VIII EGVG“ an die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz abgetreten.

Im Juni 1948 (!) stimmten die Briten der generellen Ausübung der österreichischen Gerichtsbarkeit in jenen offenbar geringfügigen Fällen zu, die nicht direkte Bedeutung für die britischen Sicherheitsbehörden besaßen, wie etwa das Absingen von NS-Liedern, der Gruß „Heil Hitler“ oder das Bemalen von Gebäuden oder Wänden mit Hakenkreuzen. Es war aber in jedem Fall *vor* dem Abschluß des Vorverfahrens ein Bericht über den Tatbestand (es genügte die Abschrift des Polizeiberichtes) an die zuständige britische Behörde zu senden, „die es dem Verantwortungsbewußtsein der österreichischen Richter überläßt, sich dieser neuen generellen Ermächtigung nur dann zu bedienen, wenn der zugrundeliegende Vorfall mit Recht als geringfügig bezeichnet werden kann.“⁷⁶⁶

Mit der zunehmenden zeitlichen Distanz zur NS-Herrschaft wandelte sich auch die Bewertung dieser Geringfügigkeit. So verurteilte das Volksgericht Graz am 29. Mai 1954

⁷⁶³ StLA, LGS Graz Vr 7670/46–Blg zu 3. – Es ist durchaus möglich, daß solche Strafverfügungen auch in anderen Fällen erlassen wurden. Die entsprechenden Strafakten der Bezirkshauptmannschaften wurden allerdings zusammen mit den Protokollbüchern skartiert, etwaige Statistiken konnten bislang nicht eruiert werden.

⁷⁶⁴ Bericht des Gendarmeriepostenkommandos Spielfeld an das Bezirksgericht Leibnitz, StLA, LGS Graz Vr 5968/47–2.

⁷⁶⁵ Zum Folgenden StLA, LGS Graz, Vr 5967/47 und 5968/47.

⁷⁶⁶ StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv –1/1947–1948“, Jv 1727–1/48–1.

Adalbert B., der wiederholt den Hitlergruß verwendet und auch sonst Äußerungen „im nationalsozialistischen Sinn“ gemacht hatte, gem. § 3g VG zu sechs Monaten Kerker.⁷⁶⁷ Vom Vermögensverfall nahm das Gericht Abstand, außerdem hatten sich „die Schöffen ... nur widerwillig dazu entschlossen, die Mindeststrafe anzuerkennen und erschien ihnen auch diese noch zu hoch und legen sie besonderen Wert darauf, daß der Angeklagte einer Begnadigung empfohlen wird!“⁷⁶⁸

⁷⁶⁷ StLA LGS Graz, Vr 3407/53–24.

⁷⁶⁸ StLA LGS Graz, Vr 3407/53–22 (Beratungsprotokoll).